

FRIEDHOFSORDNUNG

Neuer Friedhof

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat aufgrund des § 33 Abs. 6 des Gemeindesaniätsgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, in seiner Sitzung vom 14.09.2020 folgende Friedhofsordnung für den neuen Friedhof auf Gst.Nr. 430, KG Münster, beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Der Friedhof auf Gst.Nr. 430, KG Münster, ist Eigentum der Gemeinde Münster.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
3. Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen mit Anschrift des Verfügungsberechtigten zu führen.

§ 2

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a) bei Ihrem Tode in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 9 in einer Grabstätte dieses Friedhofes haben.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 3

Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und dürfen nur aufgrund eines von dieser Verwaltung ausgestellten

Grabstättenzuweisungsnachweises

durchgeführt werden. Die nötigen Unterlagen sind vom Bestattungsunternehmen oder von Angehörigen zur Erledigung dieser Bescheinigung vorzulegen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

1. Der Friedhof ist dauernd geöffnet.
2. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
3. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
4. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 5

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen. Vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen.
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, mit Ausnahme von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen.
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten jeder Art
- e) das Sammeln von Spenden
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
- g) die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden.

§ 6

1. Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.
2. Die Gewerbetreibenden haben die bei ihrer Tätigkeit entstehenden Abfälle abzuführen.

III. Einteilung der Grabstätten

§ 7

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber: Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- b) Doppelgräber: Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- c) Urnenerdgräber: Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener in der Erde.
- d) Urnennischen: Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

Urnen können sowohl in Urnenerdgräbern, in Urnennischen als auch in Einzel- und Doppelgräbern beigesetzt werden.

§ 8

Die Erdgräber haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einzelgräber: Länge 2,50 m; Breite 0,90 m;

Doppelgräber: Länge 2,50 m; Breite 1,80 m;

Die Urnengräber werden unterteilt in:

Urnenerdgräber 1a, 1b, 1c

Urnwand *alt* Urnennischen 1 – 34 und *neu* Urnennischen 35 – 60

Urnenhain, freistehende Wandelemente, Urnennischen U1 – U16, V1 – V16 und W1 – W16

Die Gestaltung der unterschiedlichen Grabstätten wird unter Punkt V. – Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten – erläutert.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 9

1. Die Einzel- und Doppelgräber bzw. Urnenerdgräber und Urnennischen sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstätte.
2. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird über Antrag und Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben.
3. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen (siehe § 19),
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) ein Grabmal aufzustellen.
4. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch den Grabstättenzuweisungsnachweis.
5. In Gräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen mit Wohnsitz in Münster bestattet werden.

Als Angehörige gelten (im Sinne des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG):

- a) der Ehegatte,
- b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
- c) die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie (gilt für eingetragene Partner sinngemäß),
- d) die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
- e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
- f) der eingetragene Partner.

Die durch eine Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe, die Lebensgemeinschaft oder die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

Ausnahmen kann der Bürgermeister bei Vorliegen triftiger Gründe bewilligen.

§ 10

Das Benützungsrecht beträgt bei Erdgräbern und bei Urnenstätten 10 Jahre.

§ 11

1. Das im § 10 festgelegte Benützungsrecht kann durch die Friedhofsverwaltung, solange genügend freie Gräber vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren verlängert werden.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
3. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den rechtmäßigen Erben über. Ausnahmen kann der Bürgermeister bei Vorliegen triftiger Gründe bewilligen.
4. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 12

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt
 - a. nach schriftlichem Ersuchen um die Auflassung einer Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten unter der Voraussetzung, dass die Ruhefrist von 10 Jahren eingehalten wurde.
 - b. soweit nach § 11 Abs. 3 u. 4 keine Eintrittsberechtigten innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen.
 - c. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde.
 - d. bei Auflassung des Friedhofs.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde, unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen, frei über die Grabstätte verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

§ 13

Gestaltung Erdgräber

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen; jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
2. Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Angesichts des Todesgeschehens sollte der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussage enthalten und nicht nur die Visitenkarte der Angehörigen sein.
3. Auf der gesamten Friedhofsanlage dürfen als Grabmäler nur Natur- bzw. Kunststeine oder Findlinge sowie schmiedeeiserne bzw. schmiedebronzene Grabkreuze errichtet werden.
4. Sämtliche Grabstätten entlang der Friedhofsmauern sind als Natur- bzw. Kunststeine oder Findlinge auszustatten.

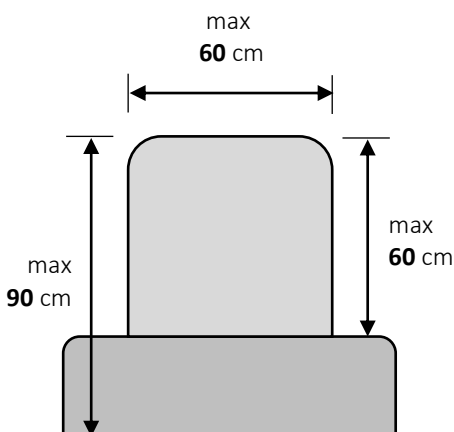
5. Nicht zugelassene Werkstoffe und Bearbeitungsweisen:
Farbanstriche auf Grabsteinen (ausgenommen vertiefte Schrift), Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können. Grabumrandungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung verlegt.
6. Die Beschriftung ist möglichst auf die Anführung des Namens des Verstorbenen und dessen Geburts- und Sterbedatums zu beschränken.
7. Die Schrift soll nach Möglichkeit erhaben oder vertieft direkt auf dem Grabzeichen angebracht werden. Die Anbringung von Schrifttafeln aus Eisen oder Bronze ist erlaubt.
8. Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

a) Einzelgrab	Länge 130 cm	Breite 70 cm
b) Doppelgrab	Länge 130 cm	Breite 160 cm
9. Die Grabumrandungen werden seitens der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Natursteinplatten verlegt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. (Teil der Graberrichtungsgebühr siehe Gebührenordnung).
10. Grundsätzlich dürfen Grabzeichen die nachstehend angeführten Abmessungen nicht übersteigen (gemessen ab dem bestehenden Streifenfundament):

Höchstmaße von Grabzeichen

	<i>Höhe</i>	<i>Breite</i>	<i>Stärke</i>
bei Einzelgräbern			
a) Kreuze mit Sockel (davon Sockel)	1,90 m 0,50 m	0,70 m 0,70 m	----- 0,20 m
b) behauene Steine	1,20 m	0,70 m	0,20 m
c) Findlinge	1,00 m	0,70 m	-----
bei Doppelgräbern			
a) Kreuze mit Sockel (davon Sockel)	1,90 m 0,50 m	0,70 m 1,60 m	----- 0,20 m
b) behauene Steine	1,20 m	1,40 m	0,20 m
c) Findlinge	1,00 m	1,40 m	-----

Maximale Größe der Schrifttafeln (aus Eisen, Bronze oder Stein)



11. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.
12. Die gärtnerische Anlage soll den eigentlichen Sinn des Wortes "Fried-Hof" erfüllen. Die heutige Auffassung der Friedhofsgestaltung sieht die Schönheit der letzten Ruhestätte in der Schaffung eines freundlichen, wehevollen Ruhebezirkes, welcher nicht ein Ort des Schrecklichen, sondern ein trostvoller, parkähnlicher Garten sein soll. Um diesem Parkeindruck möglichst nahe zu kommen, dürfen keine Grabhügel errichtet werden. Die ebene Grabfläche bietet trotzdem oder gerade deshalb jeder individuellen Grabgestaltung vielgestaltige Möglichkeiten.
13. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Stark wuchernde Pflanzen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

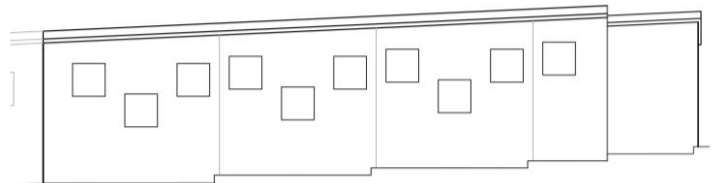
§ 14

Gestaltung Urnenerdgräber / Urnengräber

1. Für die Gestaltung der Urnenerdgräber gelten dieselben Vorgaben wie für die Erdgräber, mit entsprechend kleinerer Gestaltungsfläche.

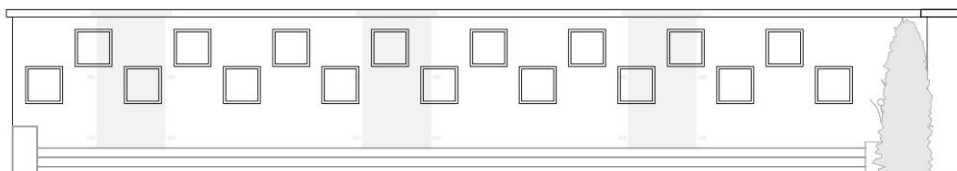


2. Für die Urnennischen in der Urnenwand 1 - 34 gelten folgende Vorgaben:



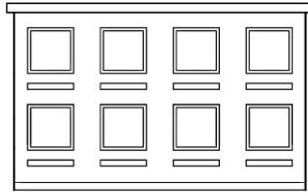
- Stein- oder Marmorplatte: Größe 60 x 60 cm, Bohrung links und rechts
 Grablicht: mittig 40 cm unter der Platte montiert, maximal 30 cm hoch
 Gestaltung Boden: dieselben Vorgaben wie für die Erdgräber, mit entsprechend kleinerer Gestaltungsfläche.

3. Für die Gestaltung der Urnenwand 35 - 60 ist Folgendes vorgegeben:



- Stein- oder Marmorplatte: Größe 59,5 x 59,5 cm – Naturmaß nehmen!
 Bohrung links und rechts, *keine* Silikonfuge
 Grablicht: mittig 40 cm unter der Platte montiert, maximal 30 cm hoch
 Gestaltung Boden: dieselben Vorgaben wie für die Erdgräber, mit entsprechend kleinerer Gestaltungsfläche.

4. Die Gestaltung der freistehenden Wandelemente des Urnenhains:



Stein- oder Marmorplatte: Größe 59,5 x 59,5 cm – Naturmaß nehmen!
Bohrung links und rechts, *keine* Silikonfuge

Sims – Ablageplatte: bündig 5 cm unter der Platte montiert
Größe 60 x 15 x 3 cm aus demselben Material wie die Platte
Möglichkeit zur fixen Montage von Grablicht
bzw. Weihwasserbecken



§ 15

1. Im Sinne des § 13 und § 14 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern
 - b) die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen.
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte, sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 16

1. Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt und mit dem vorhandenen Fundament standsicher verbunden sein. Für die Standsicherheit ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte verantwortlich.
2. Verwelkte Blumen sind zu entfernen und in den hierfür bereitgestellten Container abzulegen. Bezüglich Entsorgung der Kränze und des überschüssigen Materials bei Graböffnungen ist mit der Gemeinde das Einvernehmen herzustellen.
3. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 17

1. Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.
2. Bei bestehenden Gräbern ist zur ungehinderten und gefahrlosen Graböffnung unverzüglich nach Festlegung des Begräbnistermins von den Nutzungsberechtigten die Grabstätte von Einfassung, Bepflanzung und – wenn notwendig – der Grabstein zu räumen.

§ 18

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen mindestens zehn Jahre.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochen- oder Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen. Urnen kann die Gemeinde nach Ablauf der Ruhefrist öffnen, und die Asche in einem Erdgrab verwahren.

§ 19

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen mindestens 2,20 m zu betragen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m beizusetzen.
3. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen. Die Urnen müssen so gestaltet sein, dass die Pietät nicht verletzt wird. Die Urnen sind so zu kennzeichnen, dass festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste herrühren.
4. In Einzelgräbern sind bei einer Tieflegung zwei Leichenbeisetzungen oder vier Urnenbeisetzungen zulässig. In Doppelgräbern sind bei zwei Tieflegungen vier Leichenbeisetzungen oder acht Urnenbeisetzungen zulässig.

§ 20

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft.

VII. Leichenhalle

§ 21

Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung der Verstorbenen.

1. Der Aufbewahrungsraum ist zur Unterbringung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung bestimmt.
2. Die Aufbewahrung erfolgt in der Urne bzw. im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes geöffnet werden.
3. Zur kirchlichen Einsegnung und für die Trauerfeierlichkeiten dient ebenfalls die Aufbahrungshalle.

§ 22

1. Das Verbringen der Leichen in die Leichenhalle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden, im Aufbewahrungsraum sind die Urnen bzw. Särge würdig aufzubewahren.
2. Der Aufbewahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekanntgegebenen Zeiten zugänglich.
3. Die Namen der jeweils in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel angeschlagen.

VIII. Strafbestimmungen

§ 23

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001 zuletzt geändert durch LGBl. 51/2020, mit Geldstrafen bis € 2.000,- geahndet.
2. Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes, zuletzt geändert durch LGBl. 51/2020 und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. Schlußbestimmungen

§ 24

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 25

Die Friedhofsordnung für den neuen Friedhof tritt mit Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher in Geltung stehende Friedhofsordnung der Gemeinde Münster vom 08.11.1993 für den neuen Friedhof außer Kraft.

F.d.R.d.A.

Für den Gemeinderat

der Bürgermeister:

E N T N E R